

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des kommunalen Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 gem. § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist diesen gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.